

GRUNDORDNUNG DER HOCHSCHULE FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFTEN NEU-ULM (GOHNU)

Vom 11.05.2023

in der Fassung der vierten Änderungssatzung vom 26.03.2026 (konsolidierte Fassung)

Der Text dieser Grundordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Bekanntmachung.

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm (Hochschule) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Allgemeines, Gliederung und zentrale Organe

1. Kapitel: Hochschulbezeichnung, Gliederung, Mitgliedschaft

- § 1 Hochschulbezeichnung, Gliederung, Zentrale Einrichtungen
- § 2 Mitgliedschaften

2. Kapitel: Hochschulleitung

- § 3 Hochschulleitung, Amtszeiten, Wiederwahl
- § 4 Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten
- § 5 Abwahl der gewählten Mitglieder der Hochschulleitung
- § 6 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt
- § 7 Berichte, Nachweise, Stellungnahmen

3. Kapitel: Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten

- § 8 Wahlorgan, Wahlleitung
- § 9 Öffentliche Ausschreibung
- § 10 Wahlvorschlag
- § 11 Wahltag, Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten
- § 12 Durchführung der Wahl
- § 13 Wahlergebnis
- § 14 Wahlprotokoll
- § 15 Wahlprüfung
- § 16 Wahl der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten

4. Kapitel: Erweiterte Hochschulleitung, Senat, Hochschulrat

- § 17 Erweiterte Hochschulleitung
- § 18 Senat
- § 19 Hochschulrat

5. Kapitel: Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule

- § 20 Aufgaben, Stimmrecht und Befugnisse der oder des Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule
- § 21 Wahlverfahren und Amtszeit
- § 22 Stellvertretung

6. Kapitel: Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- § 23 Aufgaben
- § 24 Bestellung und Mitwirkungsrecht

7. Kapitel: Sachverständigengremien

- § 25 Errichtung und Aufgaben

8. Kapitel: Kuratorium

- § 26 Kuratorium

II. Abschnitt: Fakultäten

1. Kapitel: Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan

- § 27 Amtszeit
- § 28 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt
- § 29 Abberufung von Dekanin oder Dekan sowie Prodekanin oder Prodekan
- § 30 Wahlleitung
- § 31 Wahltag und Wahlvorschläge
- § 32 Durchführung der Wahl
- § 33 Wahlergebnis
- § 34 Wahlprotokoll
- § 35 Wahlprüfung
- § 36 Wahl der Prodekanin oder des Prodekans

2. Kapitel: Studiendekanin oder Studiendekan

- § 37 Amtsbezeichnung, Amtszeit
- § 38 Wahlverfahren

3. Kapitel: Die Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Fakultäten

- § 39 Aufgabenbereich
- § 40 Wahlverfahren, Amtszeit
- § 41 Stellvertretung

4. Kapitel: Fakultätsräte

§ 42 Zusammensetzung der Fakultätsräte, weitere Rechte der Professoren und Professorinnen der Fakultäten

5. Kapitel: Unvereinbarkeit von Ämtern

§ 43 Unvereinbarkeit von Ämtern

[III. Abschnitt (§ 44 bis § 52): ersatzlos entfallen] IV. Abschnitt: Mitwirkung der Studierenden, Studierendenvertretung

1. Kapitel: Studierendenvertretung

§ 53 Organe und Aufgaben der Studierendenvertretung

§ 54 Finanzierung

2. Kapitel: Der Studentische Konvent

§ 55 Wahl der oder des Vorsitzenden und der Stellvertretung, Sitzungen

3. Kapitel: Der Sprecherinnen- und Sprecherrat

§ 56 Wahl des Sprecherinnen- und Sprecherrats

4. Kapitel: Landesstudierendenrat

§ 57 Landesstudierendenrat

V. Abschnitt: Panaschieren bei Hochschulwahlen

§ 58 Panaschieren bei Hochschulwahlen

V. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften über den Geschäftsgang in den Kollegialorganen und sonstigen Gremien

§ 59 Geltungsbereich

§ 60 Ladung und Ladungsfristen, Einberufung auf Verlangen

§ 61 Beschlussfähigkeit

§ 62 Zustandekommen von Beschlüssen

§ 63 Briefwahl

§ 64 Öffentlichkeit

§ 65 Geheime Abstimmung

§ 66 Stimmrechtsübertragungen

§ 67 Geschäftsordnungen

V. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 68 Inkrafttreten

I. ABSCHNITT: ALLGEMEINES, GLIEDERUNG UND ZENTRALE ORGANE

1. Kapitel: Hochschulbezeichnung, Gliederung, Mitgliedschaft

§ 1 Hochschulbezeichnung, Gliederung, Zentrale Einrichtungen

- (1) Die Hochschule führt den Namen „Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm“.
- (2) Die Hochschule gliedert sich in die Fakultäten:
 - Wirtschaftswissenschaften (Department of Business and Economics)
 - Informationsmanagement (Department of Information Management)
 - Gesundheitsmanagement (Department of Health Management)
- (3) Zentrale Einrichtungen der Hochschule sind:
 - Zentrum für Weiterbildung (Centre for Professional and Postgraduate Studies)
 - Zentralbibliothek
 - Zentrum für IT und Digitalisierung
 - Sprachenzentrum
 - Promotionszentrum.

§ 2 Mitgliedschaften

- (1) ¹Mitglieder einer anderen Hochschule, mit der die Hochschule zusammenwirkt, können als Zweitmitglieder aufgenommen werden. ²Voraussetzung ist eine dem Art. 6 Abs. 3 BayHIG entsprechende Vereinbarung mit der anderen Hochschule. ³In der Vereinbarung sind neben dem Zweck der Kooperation die konkreten Aufgaben der Zweitmitglieder hinsichtlich Art, Dauer und Umfang festzulegen sowie die Zuordnung zu einer Mitgliedergruppe nach Art. 19 Abs. 2 BayHIG vorzuschlagen. ⁴Die Mitglieder der anderen Hochschule werden auf Vorschlag der Fakultät von der Präsidentin oder dem Präsidenten zu Zweitmitgliedern bestellt und einer Mitgliedergruppe nach Art. 19 Abs. 2 BayHIG zugeordnet. ⁵Das passive Wahlrecht der Zweitmitglieder zu Dekans- und Senatswahlen ist ausgeschlossen.
- (2) ¹Ehemalige Studierende und Doktorandinnen oder Doktoranden, die an der Hochschule einen Studienabschluss oder akademischen Grad erworben haben (Alumni), sind Mitglieder der Hochschule; sie werden keiner Mitgliedergruppe nach Art. 19 Abs. 2 BayHIG zugeordnet, wirken nicht an der Selbstverwaltung mit und gelten nicht als Mitglieder der Hochschule im Sinn des Art. 36 Abs. 1 S. 1 BayHIG. ²Dasselbe gilt für Angehörige von Vorgründungsteams in Betreuung der Hochschule, die nicht bereits Mitglieder nach Art. 19 Abs. 1 S. 1 BayHIG sind.
- (3) ¹Promovierende, die an der Hochschule weder als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter beschäftigt noch als Studierende immatrikuliert sind, aber auf Grund einer Promotionsvereinbarung die Einrichtungen der Hochschule nutzen dürfen, erhalten für die Dauer ihrer Promotionsvereinbarung den Status des Mitglieds der Hochschule. ²Die Mitgliedschaft endet automatisch mit der Beendigung der Promotionsvereinbarung. ³Promovierenden, die in hinreichendem Umfang wissenschaftlich tätig sind, steht ein aktives und passives Wahlrecht zu. ⁴Eine hinreichende wissenschaftliche Tätigkeit an der Hochschule ist gegeben, solange die Promotion aktiv betrieben wird; die Einschätzung obliegt der professoralen Betreuerin oder dem professoralen Betreuer der Hochschule. ⁵Die Betreuerinnen oder Betreuer werden regelmäßig angefragt, ob die betreuten Promotionsverfahren weiterhin aktiv betrieben werden.

2. Kapitel: Hochschulleitung

§ 3 Hochschulleitung, Amtszeiten, Wiederwahl

- (1) ¹Die Hochschule wird von einem Präsidialkollegium (Hochschulleitung) geleitet. ²Diese Hochschulleitung besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden (Präsidentin oder Präsident), bis zu vier weiteren gewählten Mitgliedern (Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten) sowie der Kanzlerin oder dem Kanzler.
- (2) ¹Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten umfasst acht Semester, die der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sechs Semester, jeweils einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. ²Der Hochschulrat ist berechtigt, vor der jeweiligen Stellenausschreibung eine längere Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten festzulegen, längstens jedoch sechs Jahre einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird.
- (3) ¹Die Wiederwahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten ist im Rahmen einer Amtszeit von in der Regel insgesamt höchstens zwölf Jahren zulässig. ²Der Hochschulrat ist berechtigt, eine Wiederwahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten mit einer weiteren vollen Amtszeit zu beschließen, auch wenn zwölf Jahre Amtszeit überschritten werden oder sind; dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Hochschulrates.

§ 4 Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten

Soweit nicht die Zuständigkeit der Hochschulleitung gemäß Art. 30 BayHIG gegeben ist, legt die Präsidentin oder der Präsident im Benehmen mit den weiteren Mitgliedern der Hochschulleitung eine ständige Vertretung fest.

§ 5 Abwahl der gewählten Mitglieder der Hochschulleitung

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten können mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Hochschulrats aus wichtigem Grund in einer geheimen Abstimmung abgewählt werden.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Hochschulrats beruft dessen Vorsitzende oder Vorsitzender hierzu eine Sitzung ein.
- (3) Die Abstimmung über die Abwahl erfolgt unmittelbar nach der Aussprache über den entsprechenden Antrag.
- (4) Scheidet die Präsidentin oder der Präsident oder eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident aufgrund des Abstimmungsergebnisses aus seinem Amt aus, gilt § 6 entsprechend.

§ 6 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

- (1) Scheidet die Präsidentin oder der Präsident vorzeitig aus dem Amt aus, so finden unverzüglich Neuwahlen zur Bestellung einer neuen Präsidentin oder eines neuen Präsidenten statt.
- (2) ¹Scheidet eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident vorzeitig aus dem Amt aus, so findet unverzüglich eine Ergänzungswahl statt. ²Diese erfolgt für eine volle Amtszeit.

§ 7 Berichte, Nachweise, Stellungnahmen

¹Die Hochschulleitung kann von allen Organen und Gremien der Hochschule Berichte, Nachweise und Stellungnahmen einholen, die die Arbeit und den Aufgabenbereich dieser Gremien betreffen. ²Dies gilt insbesondere auch für die Vorlage von Unterlagen, die der Vorbereitung der Entscheidung über die Verteilung von Stellen und Mitteln auf die Fakultäten und Zentralen Einrichtungen dienen sowie für Unterlagen und Berichte zu den Entwicklungsplanungen und Zielvereinbarungen in den Fakultäten und Zentralen Einrichtungen.

3. Kapitel: Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten

§ 8 Wahlorgan, Wahlleitung

- (1) Der Hochschulrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten in eigens nur für diese Wahlen anberaumten Sitzungen, es sei denn es liegen Gründe nach § 63 Abs. 1 vor.
- (2) ¹Die Wahl wird durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter durchgeführt und geleitet, soweit nicht die Zuständigkeit des Wahlausschusses gegeben ist. ²Wahlleiterin oder Wahlleiter ist die Kanzlerin oder der Kanzler oder eine von ihr oder ihm damit beauftragte Person.

§ 9 Öffentliche Ausschreibung

¹Die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter mit einer Bewerbungsfrist von mindestens fünf Wochen öffentlich und hochschulintern ausgeschrieben. ²Unverzüglich nach Ablauf der Bewerbungsfrist teilt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter den Mitgliedern des Hochschulrates, der oder dem Vorsitzenden des Senats sowie den Dekaninnen oder Dekanen die Namen der Bewerberinnen und Bewerber mit.

§ 10 Wahlvorschlag

- (1) ¹Für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten unterbreiten die oder der Vorsitzende des Senats und die oder der Vorsitzende des Hochschulrats aus der Zahl der eingegangenen Bewerbungen bis spätestens sechs Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist einen gemeinsamen Wahlvorschlag. ²Die Mitglieder des Hochschulrats sowie die Dekaninnen und Dekane sind in diesem Zusammenhang berechtigt, von sich aus bis spätestens vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist eigene Wahlvorschläge zu unterbreiten. ³Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter leitet diese umgehend an die in Satz 1 genannten Vorschlagsberechtigten weiter.
- (2) Der Wahlvorschlag ist der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich zuzuleiten.
- (3) ¹Der Wahlvorschlag ist durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter unverzüglich nach Versand der Ladung gem. § 11 Abs. 2 hochschulöffentlich bekannt zu geben. ²Die Bekanntmachung enthält den Zeitpunkt der Kandidatenvorstellung sowie den Wahltag.

§ 11 Wahltag, Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten

- (1) ¹Frühestens zwei, jedoch spätestens drei Wochen nach Zuleitung des Wahlvorschlags an die Wahlleiterin oder den Wahlleiter nach § 10 Abs. 1 Satz 1 findet die Wahl in dem Semester statt, in dem die Amtszeit der bisherigen Präsidentin oder des bisherigen Präsidenten endet. ²Den Wahltag bestimmt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter.

- (2) ¹In der dem Wahltag vorausgehenden Woche ist eine Sitzung einzuberufen, in der den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit gegeben wird, sich dem Hochschulrat vorzustellen. ²Der Ladung zu dieser Sitzung sind die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit einer Aufstellung beizufügen, aus der der jeweilige berufliche Werdegang ersichtlich ist.
- (3) Die Termine nach Abs. 1 und 2 dürfen nicht in die vorlesungsfreie Zeit fallen.

§ 12 Durchführung der Wahl

- (1) ¹Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter lädt die Mitglieder des Hochschulrats spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich zur Wahl ein. ²Mit der Einladung werden auch die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge bekanntgegeben.
- (2) ¹Jedes Mitglied des Hochschulrats hat eine Stimme. ²Stimmrechtsübertragungen bemessen sich nach § 66. ³Gewählt wird ohne Aussprache in geheimer Abstimmung mit amtlichen Stimmzetteln.
- (3) ¹Vor Eintritt in die Wahlhandlung bestimmt der Hochschulrat aus seiner Mitte zwei Wahlbeisitzerinnen oder Wahlbesitzer; sie bilden zusammen mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter den Wahlausschuss. ²Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Wahlausschusses.
- (4) ¹Vor Empfang des Stimmzettels haben sich die Wahlberechtigten auf Verlangen der Wahlleiterin oder des Wahlleiters auszuweisen. ²Nachweise der Stimmrechtsübertragungen sind der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zum Verbleib bei den Akten zu übergeben. ³Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt die Namen im Mitgliederverzeichnis des Hochschulrats fest und vermerkt darin die Stimmabgabe.
- (5) Nachdem die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Wahlhandlung für abgeschlossen erklärt hat, erfolgt die Auszählung der abgegebenen Stimmen.
- (6) ¹Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn
1. er nicht gekennzeichnet ist,
 2. er nicht als amtlich erkennbar ist,
 3. aus seiner Kennzeichnung der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei hervorgeht,
 4. in ihm eine Person benannt ist, die nicht vorgeschlagen ist oder
 5. er außer der Bezeichnung der Gewählten oder des Gewählten noch Zusätze enthält.

²In Zweifelsfällen entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter über die Gültigkeit.

§ 13 Wahlergebnis

- (1) Als Präsidentin oder Präsident ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der Mitglieder des Hochschulrats auf sich vereinigt.
- (2) ¹Stehen mehr als zwei Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl, so findet nach einem vergeblichen ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt. ²In diesem stehen nur noch die beiden Kandidatinnen oder Kandidaten mit den im ersten Wahlgang erreichten höchsten Zahlen der abgegebenen Stimmen zur Wahl. ³Ist wegen Stimmengleichheit unklar, wer den zweiten Wahlgang erreicht, so entscheidet darüber eine Stichwahl zwischen den stimmengleichen Kandidatinnen oder Kandidaten. ⁴Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (3) ¹Erreicht in einem Wahlgang, in dem weniger als drei Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl stehen, niemand die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine Woche später ein erneuter Wahlgang statt. ²Bleibt auch dieser erfolglos, so ist die Wahl nicht zustande gekommen. ³Es ist ein neues Wahlverfahren durchzuführen.
- (4) ¹Kandidiert nur eine Bewerberin oder ein Bewerber für das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten, so ist sie oder er gewählt, wenn die Zahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die Zahl der abgegebenen Nein-Stimmen übersteigt. ²Im übrigen gilt Abs. 3.
- (5) ¹Das Wahlergebnis wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter unverzüglich verkündet und durch Aushang hochschulöffentlich bekannt gemacht. ²Sie oder er teilt der Gewählten oder dem Gewählten die Wahl mit und fordert sie oder ihn auf, sich binnen einer Woche zu erklären, ob sie oder er die Wahl annimmt. ³Gibt die Gewählte oder der Gewählte innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als nicht angenommen; auf diese Bestimmung ist in der Mitteilung hinzuweisen.
- (6) Nimmt die Gewählte oder der Gewählte die Wahl an, so schlägt sie oder ihn die Hochschule durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter der Bayerischen Staatsministerin oder dem Bayerischen Staatsminister für Wissenschaft und Kunst unter Beifügung einer Ausfertigung des Wahlprotokolls zur Bestellung vor.

§ 14 Wahlprotokoll

Über die Sitzung des Hochschulrats einschließlich der Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 15 Wahlprüfung

- (1) Jede oder jeder Wahlberechtigte und Vorgeschlagene kann binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche nach dem Tag der Verkündung des Wahlergebnisses die Wahl unter Angabe von Gründen durch eine schriftliche, gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter abzugebende Erklärung anfechten.
- (2) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einem anderen Wahlergebnis geführt hat oder hätte führen können.
- (3) ¹Über eine Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss. ²Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller sowie der Gewählten oder dem Gewählten zuzustellen. ³Ist die Wahlanfechtung begründet, so hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Wahl für ungültig zu erklären und eine Wiederholungswahl durchzuführen.

§ 16 Wahl der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten

- (1) ¹Die Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten werden vom Hochschulrat aus dem Kreis der der Hochschule angehörenden Professorinnen und Professoren oder sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gewählt. ²Spätestens drei Wochen vor dem Wahltag legt die Präsidentin oder der Präsident der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter den Wahlvorschlag für das jeweils zu besetzende Amt der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten vor. ³Der Wahlvorschlag kann einen oder mehrere Namen enthalten.

- (2) Vorgeschlagene Personen können nur zur Wahl gestellt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Kandidatur schriftlich erklärt haben.
- (3) ¹Die Wahl findet im letzten Semester der Amtszeit der amtierenden Vizepräsidentin oder des amtierenden Vizepräsidenten statt. ²Der Wahltag wird durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter bestimmt. ³Die Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten sowie die Wahl können im Rahmen einer regulären Hochschulratssitzung stattfinden. ⁴Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten entsprechend.
- (4) Nimmt die oder der Gewählte die Wahl an, erfolgt die Bestellung durch die Präsidentin oder den Präsidenten

4. Kapitel: Erweiterte Hochschulleitung, Senat, Hochschulrat

§ 17 Erweiterte Hochschulleitung

- (1) Der erweiterten Hochschulleitung gehören an:
 - 1. die stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulleitung,
 - 2. die Dekaninnen und Dekane,
 - 3. die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule.
- (2) Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen der erweiterten Hochschulleitung teil:
 - 1. die oder der CIO (Chief Information Officer) und
 - 2. die oder der Senatsvorsitzende
 - 3. .

§ 18 Senat

- (1) Dem Senat gehören an:
 - 1. sechs Vertreterinnen und Vertreter der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
 - 2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und Promovierenden,
 - 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
 - 4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden,
 - 5. die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule
- (2) Die Hochschulleitung wirkt in den Sitzungen des Senats mit beratender Stimme mit.
- (3) ¹Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt Ort und Zeit der konstituierenden Sitzung des neu gebildeten Senats und lädt die neu gewählten Senatsmitglieder dazu ein. ²Sie oder er leitet die Sitzung, bis die oder der neu gewählte Vorsitzende des Senats die Wahl angenommen hat. ³Sie oder Er sorgt dafür, dass über die Wahl eine Niederschrift angefertigt wird.
- (4) ¹Der Senat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung, es sei denn es liegen Gründe nach § 63 Abs. 1 vor. ²Jedes stimmberechtigte Mitglied des Senats kann in der konstituie-

renden Sitzung einen Wahlvorschlag für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertretung abgeben. ³Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen in geheimer Abstimmung. ⁴Stimmrechtsübertragungen bemessen sich nach § 66. ⁵Wiederwahl ist zulässig.

- (5) ¹Zur oder zum Vorsitzenden und zur Stellvertretung ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. ²Stehen jeweils mehr als zwei Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl, so findet nach einem vergeblichen ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt. ³In diesem stehen nur noch die beiden Kandidatinnen oder Kandidaten mit den im ersten Wahlgang erreichten höchsten Zahlen der abgegebenen Stimmen zur Wahl. ⁴Ist wegen Stimmengleichheit unklar, wer den zweiten Wahlgang erreicht, so entscheidet darüber eine Stichwahl zwischen den stimmengleichen Kandidatinnen oder Kandidaten. ⁵Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) ¹Erreicht in einem Wahlgang, in dem weniger als drei Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl stehen, niemand die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet unverzüglich ein zweiter Wahlgang statt. ²Wenn hiernach weiterhin Stimmengleichheit besteht, entscheidet das Los.
- (7) ¹Die oder der Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob sie oder er die Wahl annimmt. ²Ist die oder der Gewählte nicht anwesend, hat die Annahme bis spätestens eine Woche nach Zugang der Benachrichtigung über die Wahl schriftlich zu erfolgen. ³Wird die Wahl von der oder dem Gewählten nicht angenommen, findet unverzüglich, spätestens in der nächsten regulären Sitzung des Senats ein neues Wahlverfahren statt.
- (8) Scheidet die oder der Vorsitzende oder die Stellvertretung vorzeitig aus dem Amt aus, wird unverzüglich für den Rest der Amtszeit der oder des bisherigen Vorsitzenden oder der Stellvertretung eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt.
- (9) Auf Vorschlag der Hochschulleitung beschließt der Senat über die Verleihung der Würde einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensors (Senatorin h.c. bzw. Senator h.c.) an Personen, die sich um die Hochschule besonders verdient gemacht haben.

§ 19 Hochschulrat

- (1) ¹Dem Hochschulrat gehören an:
 1. die gewählten Mitglieder des Senats und
 2. zehn Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Kultur und insbesondere aus Wirtschaft und beruflicher Praxis (nicht hochschulangehörige Mitglieder).

²Ehrensensatoreninnen und Ehrensensatoren, Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger, Ehrenmitglieder und Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren dürfen dem Hochschulrat als Mitglieder angehören.
- (2) ¹Die Amtszeit der nicht hochschulangehörigen Mitglieder beträgt vier Jahre. ²Eine erneute Bestellung bis zu einer Amtszeit von insgesamt acht Jahren ist zulässig.
- (3) ¹In dem, dem Beginn einer neuen Amtszeit vorausgehenden Semester teilt die Hochschulleitung die gemeinsam mit dem Staatsministerium erstellten Vorschläge für die Bestellung der nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats den amtierenden nicht hochschulangehörigen Mitgliedern dieses Gremiums mit; sie gibt diesen Gelegenheit, binnen einer Frist von zwei Wochen zu den Vorschlägen Stellung zu nehmen. ²Gleichzeitig leitet sie die Vorschläge dem Senat mit der Bitte um Bestätigung zu. ³Der Senat darf frühestens nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist und nach Kenntnisnahme von etwaigen nach diesem Satz abgegebenen Stellungnahmen die Bestätigung aussprechen.

- (4) ¹Scheidet die oder der Vorsitzende aufgrund Ablaufs ihrer oder seiner Amtszeit aus dem Amt aus, bestimmt die oder der stellvertretende Vorsitzende Ort und Zeit einer Sitzung, in welcher der Hochschulrat aus dem Kreis seiner nicht hochschulangehörigen Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden für die Dauer ihrer oder seiner Amtszeit wählt. ²Die oder der stellvertretende Vorsitzende leitet die Sitzung, bis die oder der neu gewählte Vorsitzende des Hochschulrats die Wahl angenommen hat. ³Sie oder er sorgt dafür, dass über die Wahlen eine Niederschrift angefertigt wird. ⁴Jedes Mitglied des Hochschulrats kann in der Sitzung nach Satz 1 einen Wahlvorschlag für den Vorsitz abgeben. ⁵Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. ⁶Stimmrechtsübertragungen bemessen sich nach § 66. ⁷Wiederwahl ist zulässig.
- (5) ¹Zur oder zum Vorsitzenden ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. ²Stehen mehr als zwei Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl, so findet nach einem vergeblichen ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt. ³In diesem stehen nur noch die beiden Kandidatinnen oder Kandidaten mit den im ersten Wahlgang erreichten höchsten Zahlen der abgegebenen Stimmen zur Wahl. ⁴Ist wegen Stimmengleichheit unklar, wer den zweiten Wahlgang erreicht, so entscheidet darüber eine Stichwahl zwischen den stimmengleichen Kandidatinnen oder Kandidaten. ⁵Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) ¹Erreicht in einem Wahlgang, in dem weniger als drei Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl stehen, niemand die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet unverzüglich ein zweiter Wahlgang statt. ²Wenn hiernach weiterhin Stimmengleichheit besteht, entscheidet das Los.
- (7) ¹Die oder Der Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob sie oder er die Wahl annimmt. ²Ist die oder der Gewählte nicht anwesend, hat die Annahme bis spätestens eine Woche nach Zugang der Benachrichtigung über die Wahl schriftlich zu erfolgen. ³Wird die Wahl von der oder dem Gewählten nicht angenommen, findet unverzüglich, spätestens in der nächsten regulären Sitzung des Hochschulrats ein neues Wahlverfahren statt.
- (8) Scheidet die oder der Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt aus, wird unverzüglich für den Rest der Amtszeit der oder des bisherigen Vorsitzenden eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger/ gewählt.
- (9) ¹Scheidet ein nicht hochschulangehöriges Mitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so wird unverzüglich für den Rest der Amtszeit des bisherigen Mitglieds ein neues bestellt; entsprechendes gilt, wenn der Hochschulrat erweitert wird. ²Abs. 3 gilt entsprechend.

5. Kapitel: Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule

§ 20 Aufgaben, Stimmrecht und Befugnisse der oder des Beauftragten für Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst

- (1) ¹Die oder der Beauftragte für Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst achtet auf die Vermeidung von Nachteilen für Wissenschaftlerinnen, weibliche Lehrpersonen und Studierende; sie oder er unterstützt die Hochschule in der Wahrnehmung ihrer Aufgabe, die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken. ²Die oder der Beauftragte für Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst gehört der erweiterten Hochschulleitung und dem Senat jeweils mit Stimmrecht an. ³Sie oder er nimmt an den Sitzungen des Hochschulrats ohne Stimmrecht teil. ⁴Die oder der Beauftragte für Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst ist in den sonstigen Gremien Mitglied mit beratender Stimme, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

- (2) Die oder der Beauftragte für Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst berichtet jeweils einmal im Jahr dem Senat über die von ihm/ihr gesetzten Ziele und deren Verwirklichung.
- (3) ¹Die oder der Beauftragte für Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst wird bei allen Maßnahmen, die die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben nach Abs. 1 unmittelbar betreffen, unbeschadet ihrer oder seiner Mitgliedschaft in der erweiterten Hochschulleitung von der Hochschulleitung rechtzeitig hinzugezogen und unterrichtet. ²Ihr oder ihm ist von der Hochschulleitung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 21 Wahlverfahren und Amtszeit

- (1) Die oder der Beauftragte für Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst wird vom Senat aus dem Kreis des hauptberuflich an der Hochschule tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gewählt.
- (2) ¹Wahlvorschläge können von Mitgliedern des hauptberuflich an der Hochschule tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals eingereicht werden. ²Wahlvorschläge sind spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin bei der Präsidentin oder dem Präsidenten zusammen mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der oder des Vorgeschlagenen einzureichen.
- (3) Die Wahl der oder des Beauftragten für Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst findet in der Regel in der ersten Senatssitzung nach Ablauf der Amtszeit statt.
- (4) ¹Die Wahl wird durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter vorbereitet, durchgeführt und geleitet. ²Wahlleiterin oder Wahlleiter ist die Präsidentin oder der Präsident oder eine von ihr oder ihm damit beauftragte Person.
- (5) ¹Jedes Mitglied des Senats hat eine Stimme. ²Stimmrechtsübertragen bemessen sich nach § 66. ³Gewählt wird ohne Aussprache in geheimer Abstimmung mit amtlichen Stimmzetteln. ⁴Für die Ungültigkeit von Stimmzetteln gilt § 12 Abs. 6 entsprechend.
- (6) ¹Zur oder zum Beauftragten für Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen des Senats auf sich vereinigt. ²Stehen mehr als zwei Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl, so findet nach einem vergeblichen ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt. ³In diesem stehen nur noch die beiden Kandidatinnen oder Kandidaten mit den im ersten Wahlgang erreichten höchsten Zahlen der abgegebenen Stimmen zur Wahl. ⁴Ist wegen Stimmengleichheit unklar, wer den zweiten Wahlgang erreicht, so entscheidet darüber eine Stichwahl zwischen den stimmengleichen Kandidatinnen oder Kandidaten. ⁵Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) ¹Erreicht in einem Wahlgang, in dem weniger als drei Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl stehen, niemand die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet unverzüglich ein zweiter Wahlgang statt. ²Wenn hiernach weiterhin Stimmengleichheit besteht, entscheidet das Los.
- (8) ¹Die Gewählte oder der Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob sie oder er die Wahl annimmt. ²Ist die Gewählte oder der Gewählte nicht anwesend, hat die Annahme bis spätestens eine Woche nach Zugang der Benachrichtigung über die Wahl schriftlich zu erfolgen. ³Wird die Wahl von der Gewählten oder dem Gewählten nicht angenommen, findet unverzüglich, spätestens in der nächsten regulären Sitzung des Senats ein neues Wahlverfahren statt.
- (9) Über die Sitzung des Senats einschließlich der Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (10) Das Ergebnis der Wahl ist unverzüglich hochschulöffentlich bekanntzugeben.
- (11) ¹Für die Wahlprüfung gilt § 15 sinngemäß. ²Die Entscheidung gem. § 15 Abs. 3 trifft die Wahlleiterin oder der Wahlleiter.

- (12) ¹Die oder der Beauftragte für Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule wird jeweils für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt, bleibt jedoch bis zur Wahl einer oder eines neuen Beauftragten für Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst im Amt. ²Wiederwahl ist zulässig.
- (13) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger abweichend von Abs. 12 Satz 1 nur bis zum Ablauf der regulären Amtszeit der oder des vorzeitig ausscheidenden Beauftragten für Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst gewählt.

§ 22 Stellvertretung

- (1) Für die Beauftragte oder den Beauftragten für Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule werden zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt.
- (2) Für das Wahlverfahren und die Amtszeit gilt § 21 entsprechend.

6. Kapitel: Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

§ 23 Aufgaben

¹Die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung vertritt die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an der Hochschule. ²In diesem Rahmen obliegen ihr oder ihm insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Beratung und Information Studierender und Studierendenbewerberinnen und Studierendenbewerber mit Behinderung oder chronischer Erkrankung über Themenbereiche, die ihre Chancengleichheit an der Hochschule berühren,
- die beratende Mitwirkung bei der Behandlung und Entscheidung von Anträgen Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, die die Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit zum Inhalt haben,
- die Kontaktpflege zu Verbänden, Institutionen und Behörden, zu deren Aufgabe die Verbesserung der Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung gehört und die entsprechende Vertretung der Interessen Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung bei diesen Einrichtungen, sowie
- der Aufbau eines hochschulinternen Netzwerks zur Erfassung der Bedürfnisse, Wünsche sowie des Beratungsbedarfs Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und die Koordinierung der Aufgaben mit den Fakultäten.

§ 24 Bestellung und Mitwirkungsrecht

- (1) ¹Die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung wird vom Senat aus dem Kreis des der Hochschule angehörenden wissenschaftlichen und künstlerischen sowie wissenschafts- und kunststützenden Personals bestellt. ²Für die Bestellung haben die Senatsmitglieder das Vorschlagsrecht.
- (2) Die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zu Tagesordnungspunkten von Gremiensitzungen einzuladen, die speziell die Belange Studierender mit

Behinderung oder chronischer Erkrankung zum Gegenstand haben; sie oder er nimmt zu diesen Tagesordnungspunkten an der Sitzung mit beratender Stimme teil.

7. Kapitel: Sachverständigengremien

§ 25 Errichtung und Aufgaben

- (1) ¹Die Hochschulleitung, die erweiterte Hochschulleitung, der Hochschulrat und der Senat können zur Unterstützung der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben Sachverständigengremien einsetzen. ²Bei der Auswahl der Sachverständigen ist zu beachten, dass dabei nach Möglichkeit und Betroffenheit alle Mitgliedsgruppen der Hochschule berücksichtigt werden. ³Die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst ist zu allen Sitzungen von Sachverständigengremien einzuladen und hat dort volles Stimmrecht.
- (2) Sachverständigengremien haben beratende Funktion.
- (3) Die Mitglieder des Hochschulrats haben Anspruch auf volle Information über die Arbeit der Sachverständigengremien anderer Kollegialorgane nach Abs. 1.

8. Kapitel: Kuratorium

§ 26 Kuratorium

- (1) ¹Das Kuratorium unterstützt die Interessen der Hochschule in der Öffentlichkeit. ²Es fördert die Aufgabenerfüllung durch die Hochschule.
- (2) ¹Dem Kuratorium der Hochschule gehören bis zu 30 Personen als Mitglieder an, die sich den Anliegen der Hochschule besonders verbunden fühlen. ²Mitglieder des Kuratoriums können dem Hochschulrat nicht als nicht hochschulangehörige Mitglieder angehören. ³Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. ⁴Die Mitglieder des Kuratoriums werden für die Dauer von drei Jahren vom Senat bestellt. ⁵Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) ¹Jedes Mitglied des Kuratoriums hat eine Stimme. ²Beratende Stimme haben die Mitglieder der Hochschulleitung, sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des zuständigen Staatsministeriums.
- (4) Das Kuratorium tagt nichtöffentlich; es beschließt in Sitzungen.
- (5) ¹Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte in geheimer Abstimmung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung für die Dauer von drei Jahren. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Kuratoriums und vertritt es gegenüber der Hochschule und Dritten. ⁴Die oder der Vorsitzende hat das Kuratorium mindestens einmal pro Semester zu einer Sitzung einzuberufen.

II. ABSCHNITT: FAKULTÄTEN

1. Kapitel: Dekanin oder Dekanin und Prodekanin oder Prodekan

§ 27 Amtszeit

¹Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan werden für eine Amtszeit von sechs Semestern gewählt, bleiben jedoch bis zur Annahme der Wahl durch eine neue Dekanin oder einen neuen Dekan oder Prodekanin oder Prodekan im Amt. ²Wiederwahl ist zulässig.

§ 28 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

- (1) Scheidet die Dekanin oder der Dekan oder die Prodekanin oder der Prodekan vorzeitig aus dem Amt aus, so findet unverzüglich eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit statt.
- (2) Erklärt keine Vorgeschlagene oder kein Vorgeschlagener ihr oder sein Einverständnis mit der Kandidatur, so wird unverzüglich ein neues Wahlverfahren durchgeführt.

§ 29 Abberufung von Dekanin oder Dekan oder Prodekanin oder Prodekan

Beabsichtigt die Hochschulleitung die Dekanin oder den Dekan oder die Prodekanin oder den Prodekan oder beide von ihrem oder seinem Amt abzurufen, so beruft im Falle der Dekanin oder des Dekans die amtierende Prodekanin oder der amtierende Prodekan, im Falle der Prodekanin oder des Prodekans die amtierende Dekanin oder der amtierende Dekan sowie im Übrigen das dienstälteste Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen oder der Professoren unverzüglich eine Sitzung des Fakultätsrats ein, die sich mit der Abberufung befasst und gegebenenfalls über die Einlegung eines Widerspruchs entscheidet.

§ 30 Wahlleitung

- (1) ¹Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl einer Dekanin oder eines Dekans bestellt jeder Fakultätsrat in der ersten Sitzung des Semesters, in dem die Amtszeit endet, eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter. ²Diese oder dieser muss der Gruppe der Professorinnen oder der Professoren angehören.
- (2) Die Tätigkeit als Wahlleiterin oder Wahlleiter ist ehrenamtlich; sie schränkt das aktive und passive Wahlrecht nicht ein.
- (3) Die Wahl der Dekanin oder des Dekans eines erstmals gewählten Fakultätsrats wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten als Wahlleiterin oder Wahlleiter vorbereitet und durchgeführt.

§ 31 Wahltag und Wahlvorschläge

- (1) ¹Die Dekanin oder der Dekan wird vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Fakultät gewählt. ²Die Wahl der Dekanin oder des Dekans findet in dem Semester statt, in dem die Amtszeit der amtierenden Dekanin oder des amtierenden Dekans abläuft.
- (2) ¹Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter fordert die amtierenden Mitglieder des Fakultätsrats auf, innerhalb von zwei Wochen nach der Aufforderung Wahlvorschläge einzureichen. ²Gleichzeitig mit Einreichung des Wahlvorschlags müssen die Vorgeschlagenen gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich ihr Einverständnis mit der Kandidatur erklären. ³Anderenfalls werden sie

von der Kandidatenliste gestrichen. ⁴Nach Ablauf der Vorschlagsfrist macht die Wahlleiterin oder der Wahlleiter unverzüglich die Namen der Kandidatinnen und der Kandidaten an den amtlichen Anschlagtafeln der Fakultät bekannt.

- (3) ¹Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter übermittelt die Namen der Kandidatinnen und der Kandidaten unverzüglich nach Ende der Frist von Abs. 2 der Hochschulleitung zur Herstellung des Einvernehmens. ²Die Hochschulleitung kann neben der Zustimmung oder Ablehnung der Kandidatinnen und Kandidaten ihr Einvernehmen auch auf einzelne oder eine Kandidatin oder einen Kandidaten beschränken.
- (4) ¹Erteilt die Hochschulleitung ihr Einvernehmen, so lädt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter unverzüglich mit einer Ladungsfrist von einer Woche und unter Nennung die Kandidatinnen und der Kandidaten zur Wahl ein. ²Zur Wahl stehen die Kandidatinnen und Kandidaten, die das Einvernehmen der Hochschulleitung erhalten haben. ³Wird das Einvernehmen für alle Kandidatinnen und Kandidaten verweigert, wird umgehend ein neues Wahlverfahren durchgeführt.

§ 32 Durchführung der Wahl

- (1) ¹Jedes Mitglied des Fakultätsrats hat eine Stimme. ²Stimmrechtsübertragungen bemessen sich nach § 66. ³Gewählt wird ohne Aussprache in geheimer Abstimmung mit von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter vorbereiteten Stimmzetteln.
- (2) Nachdem die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Wahlhandlung für abgeschlossen erklärt hat, erfolgt die Auszählung der abgegebenen Stimmen.
- (3) Für die Ungültigkeit von Stimmzetteln gilt § 12 Abs. 6 entsprechend.

§ 33 Wahlergebnis

- (1) ¹Als Dekanin oder Dekan ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen des Fakultätsrats auf sich vereinigt. ²Im Übrigen gilt § 13 Abs. 2 und 3 sinngemäß.
- (2) ¹Das Wahlergebnis wird von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter unverzüglich verkündet. ²Sie oder er teilt der oder dem Gewählten die Wahl mit und fordert sie oder ihn auf, binnen einer Woche zu erklären, ob sie oder er die Wahl annimmt; Art. 26 Abs. 1 Satz 3 BayHIG bleibt unberührt. ³Gibt die oder der Gewählte innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als angenommen; auf diese Bestimmung ist in der Mitteilung hinzuweisen.
- (3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter übermittelt das Wahlergebnis der Präsidentin oder dem Präsidenten, die oder der es bekannt macht.

§ 34 Wahlprotokoll

Über die Sitzung des Fakultätsrats einschließlich der Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 35 Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gilt § 15 sinngemäß.

§ 36 Wahl der Prodekanin oder des Prodekans

- (1) Die Wahl der Prodekanin oder des Prodekans findet in der Regel im gleichen Semester wie die Wahl der Dekanin oder des Dekans statt, jedoch zeitlich nach der Wahl der Dekanin oder des Dekans.
- (2) ¹Vorschlagsberechtigt ist ausschließlich die neu gewählte Dekanin oder der neu gewählte Dekan. ²Diese oder dieser leitet ihren oder seinen Wahlvorschlag spätestens zwei Wochen nach ihrer oder seiner eigenen Wahl an die Hochschulleitung zur Herstellung des Einvernehmens weiter. ³Erteilt die Hochschulleitung das Einvernehmen, gilt § 31 Abs. 4 Satz 1 mit der Maßgabe, dass anstelle der Wahlleiterin oder des Wahlleiters die Dekanin oder der Dekan zur Wahl einlädt. ⁴Zur Wahl stehen die von der Dekanin oder dem Dekan ausgewählten Kandidatinnen oder Kandidaten.
- (3) ¹Wird das Einvernehmen verweigert, so leitet die Dekanin oder der Dekan einen neuen Wahlvorschlag zur Herstellung des Einvernehmens an die Hochschulleitung weiter. ²Die Fristen nach Abs. 2 Satz 2 finden in diesem Fall keine Anwendung.
- (4) ¹Vor Eintritt in die Wahlhandlung bestellt der Fakultätsrat eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter. ²Auf die Durchführung der Wahl finden die §§ 32-35 entsprechende Anwendung.

2. Kapitel: Studiendekanin oder Studiendekan

§ 37 Amtsbezeichnung, Amtszeit

- (1) Die für Lehre und Studium beauftragte Lehrperson führt die Bezeichnung Studiendekanin oder Studiendekan.
- (2) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan wird für eine Amtszeit von sechs Semestern gewählt, bleibt jedoch bis zur Annahme der Wahl durch eine neue Studiendekanin oder einen neuen Studiendekan im Amt. ²Wiederwahl ist zulässig. ³§ 28 gilt entsprechend.

§ 38 Wahlverfahren

§§ 30, 31 Abs. 1 und 2 sowie §§ 32-35 gelten entsprechend.

3. Kapitel: Die Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Fakultäten

§ 39 Aufgabenbereich

¹Die Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Fakultäten achten auf die Vermeidung von Nachteilen für Wissenschaftlerinnen, weibliche Lehrpersonen und Studierende in der Fakultät; sie unterstützen die Fakultät in der Wahrnehmung ihrer Aufgabe, die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken. ²Sie gehören dem Fakultätsrat und den Berufungsausschüssen mit vollem Stimmrecht an. ³An Sitzungen der Prüfungskommissionen nehmen sie ohne Stimmrecht teil.

§ 40 Wahlverfahren, Amtszeit

- (1) Die Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Fakultäten werden vom Fakultätsrat aus dem Kreis des hauptberuflich an der Hochschule tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gewählt.
- (2) Die Mitglieder des hauptberuflich an der Hochschule tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der Fakultät haben spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin Wahlvorschläge bei der Dekanin oder dem Dekan zusammen mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der Vorgeschlagenen einzureichen.
- (3) Die Wahl erfolgt in der Regel in der konstituierenden Sitzung des Fakultätsrats.
- (4) ¹Die Wahl wird durch die Wahlleiterin oder den Wahlleitervorbereitet, durchgeführt und geleitet. ²Wahlleiterin oder Wahlleiter ist die Dekanin oder der Dekan oder eine von ihr oder ihm damit beauftragte Person.
- (5) ¹Die Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Fakultäten werden jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Im Übrigen gilt § 21 Abs. 5 bis 13 entsprechend.

§ 41 Stellvertretung

- (1) Für die Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Fakultäten wird jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt.
- (2) Die Wahl findet jeweils unmittelbar nach der Wahl der oder des Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Fakultäten statt, soweit nicht eine Wahl aufgrund vorzeitigen Ausscheidens der Amtsinhaberin stattfinden muss.
- (3) Für das Wahlverfahren und die Amtszeit gilt § 40 entsprechend.

4. Kapitel: Fakultätsräte

§ 42 Zusammensetzung der Fakultätsräte, weitere Rechte der Professorinnen und Professoren der Fakultäten

- (1) Den Fakultätsräten gehören jeweils an:
 1. die Dekanin oder der Dekan,
 2. die Prodekanin oder der Prodekan,
 3. die Studiendekanin oder der Studiendekan,
 4. sechs Vertreterinnen oder Vertreter der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
 5. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und Promovierenden,
 6. eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
 7. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden,
 8. die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Fakultät.

- (2) ¹Professorinnen oder Professoren, die dem Fakultätsrat nicht angehören, sind berechtigt,
- bei Angelegenheiten, die die Berufung von Professorinnen oder Professoren betreffen, stimmberechtigt mitzuwirken und
 - bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung beratend mitzuwirken.

²Welche Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sind, bestimmt der Fakultätsrat mit der Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder.

5. Kapitel: Unvereinbarkeit von Ämtern

§ 43 Unvereinbarkeit von Ämtern

Über die in Art. 49 Satz 1 und Satz 2 BayHIG genannten Fälle hinaus ist das Amt der Dekanin oder des Dekans mit der Vertretung einer Mitgliedergruppe in einem Gremium, das Amt der Prodekanin oder des Prodekans, der Studiendekanin oder des Studiendekans oder der oder des Beauftragten für Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule und der Fakultäten mit der Vertretung einer Mitgliedergruppe im Fakultätsrat sowie der oder des Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule und der Fakultäten mit der Tätigkeit als Dekanin oder Dekan, Prodekanin oder Prodekan oder Studiendekanin oder Studiendekan unvereinbar.

[III. Abschnitt (§ 44 bis § 52) ersatzlos gestrichen]

IV. ABSCHNITT: MITWIRKUNG DER STUDIERENDEN, STUDIERENDENVERTRETUNG

1. Kapitel: Studierendenvertretung

§ 53 Organe und Aufgaben der Studierendenvertretung

- (1) Die Studierenden wirken in der Hochschule durch ihre gewählten Vertreterinnen oder Vertreter in den Hochschulorganen mit.
- (2) Organe der Studierendenvertretung sind:
1. Studentischer Konvent
 2. Sprecherinnen- und Sprecherrat

3. Fachschaftsvertretung

(3) ¹Dem studentischen Konvent gehören an:

1. die zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden im Senat
2. die studentischen Vertreterinnen und Vertreter der Fakultätsräte sowie
3. weitere Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden, deren Zahl der Anzahl der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 entspricht.

²Die Vertreterinnen oder Vertreter nach Satz 1 Nr. 3 werden von den Studierenden der Hochschule gewählt; Art. 48 Abs. 1 BayHIG gilt entsprechend.

(4) Der Sprecherinnen- und Sprecherrat besteht aus sechs Personen, von denen vier vom studentischen Konvent gewählt werden; außerdem gehören ihm die zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden im Senat an.

(5) ¹Die Aufgaben des studentischen Konvents und des Sprecherinnen- und Sprecherrats sind:

1. die Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden der Hochschule
2. fakultätsübergreifende Fragen, die sich aus der Mitarbeit der Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden in den Hochschulorganen ergeben,
3. die Förderung der geistigen, musischen, kulturellen und sportlichen Interessen der Studierenden der Hochschule,
4. die Pflege der Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden.

²Die Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden in den Hochschulorganen sind an die Beschlüsse oder Weisungen des studentischen Konvents oder des Sprecherinnen- und Sprecherrats nicht gebunden. ³Der Sprecherinnen- und Sprecherrat führt die Beschlüsse des studentischen Konvents aus. ⁴Die laufenden Angelegenheiten können diesem zur selbständigen Erledigung übertragen werden. ⁵Der Sprecherinnen- und Sprecherrat hat gegenüber dem studentischen Konvent Bericht über seine Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel, zu erstatten; der studentische Konvent kann hierüber beraten.

(6) ¹Die Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden einer Fakultät bilden die Fachschaftsvertretung. ²Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät sind, 2000 nicht übersteigt, besteht die Fachschaftsvertretung aus sieben Personen. ³Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät sind, 2000 übersteigt, erhöht sich die Zahl der Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden, die die Fachschaftsvertretung bilden, je angefangene weitere 1000 Studierende um eins. ⁴Fachschaftssprecherin oder Fachschaftssprecher ist die Vertreterin oder der Vertreter der Studierenden im Fakultätsrat, die oder der bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat; die weiteren Mitglieder der Fachschaftsvertretung sind diejenigen Studierenden in der erforderlichen Anzahl, auf die bei der Wahl zu den Fakultätsräten weitere Sitze entfallen würden. ⁵Die Fachschaftsvertretung ist mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit von der Fachschaftssprecherin oder dem Fachschaftssprecher einzuberufen. ⁶Im Übrigen ist sie auf Verlangen von mindestens 25 v. H. seiner Mitglieder binnen 14 Tagen einzuberufen. ⁷Der Fachschaftsvertretung obliegt im Rahmen des Art. 27 Abs. 2 S. 4 BayHIG die Wahrnehmung fakultätsbezogener Angelegenheiten der Studierenden. ⁸Die Fachschaftssprecherin oder der Fachschaftssprecher führt die laufenden Geschäfte der Fachschaftsvertretung und vollzieht deren Beschlüsse; Abs. 4 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 54 Finanzierung

- (1) ¹Im Rahmen des staatlichen Haushalts werden Mittel für Zwecke des Studentischen Konvents einschließlich des Sprecherinnen- und Sprecherrats sowie der Fachschaftsvertretungen zur Verfügung gestellt. ²Die Verwaltung der Hochschule wacht darüber, dass die Haushaltsmittel unter den Empfangsberechtigten entsprechend den Erfordernissen nach Art. 27 Abs. 2 S. 4 BayHIG verteilt werden. ³Der Sprecherinnen- und Sprecherrat stellt vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben auf, die rechtzeitig der Hochschulleitung vorzulegen ist. ⁴Die Übersicht über die voraussichtlichen Ausgaben ist vor der Vorlage an die Hochschulleitung mit der Mehrheit von Sprecherinnen- und Sprecherrat sowie der Mehrheit des studentischen Konvents zu verabschieden. ⁵Studentischer Konvent und Sprecherinnen- und Sprecherrat haben ihre Entscheidung so rechtzeitig zu treffen, dass die Übersicht vor Beginn des Haushaltsjahres der Hochschulleitung vorgelegt werden kann. ⁶Die Fachschaftsvertretung soll vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben aufstellen, die rechtzeitig der Hochschulleitung vorzulegen ist.
- (2) Der Sprecherinnen- und Sprecherrat und die Fachschaftsvertretungen benennen für eine bestimmte Zeitdauer der Hochschulleitung ein oder zwei Mitglieder, welche die Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung der Auszahlungsbelege erhalten.

2. Kapitel: Der Studentische Konvent

§ 55 Wahl der oder des Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, Sitzungen

- (1) ¹Der Studentische Konvent wählt aus seiner Mitte zu Beginn der Amtszeit in getrennten Wahlgängen seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. ²Ort und Zeit der Wahl bestimmt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter nach § 5 Abs. 2 der WahlOHNU. ³Der Studentische Konvent kann in Abweichung hiervon einstimmig bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter beantragen, dass die Wahl auf einen Zeitpunkt verschoben wird, bei dem eine für die Personalentscheidung tragfähige Mehrheit gefunden werden kann.
- (2) ¹Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter leitet die Sitzung, bis die oder der neu gewählte Vorsitzende des Studentischen Konvents die Wahl angenommen hat. ²Sie oder er sorgt dafür, dass über die Wahlen eine Niederschrift angefertigt wird.
- (3) ¹Die Wahl ist geheim. ²Der Studentische Konvent ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ³Die Mitglieder des Studentischen Konvents werden spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich unter Angabe der Tagesordnung von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter geladen. ⁴§ 61 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.
- (4) ¹Jede oder jeder Wahlberechtigte kann zur Wahl der oder des Vorsitzenden und der beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter je eine Kandidatin oder einen Kandidaten vorschlagen. ²Die Wahlvorschläge werden in der Wahlsitzung abgegeben.
- (5) ¹Zur Wahl der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter hat jedes Mitglied des Konvents je eine Stimme. ²Soweit die gewählten Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden im Senat gleichzeitig gewählte Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden in einem Fakultätsrat sind, besteht ein doppeltes Stimmrecht.

- (6) ¹Zur oder zum Vorsitzenden des Studentischen Konvents und zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter ist gewählt, wer jeweils die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ²Stehen jeweils mehr als zwei Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl, so findet nach einem vergeblichen ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt. ³In diesem stehen nur noch die beiden Kandidatinnen oder Kandidaten mit den im ersten Wahlgang erreichten höchsten Zahlen der abgegebenen Stimmen zur Wahl. ⁴Ist wegen Stimmengleichheit unklar, wer den zweiten Wahlgang erreicht, so entscheidet darüber eine Stichwahl zwischen den stimmengleichen Kandidatinnen oder Kandidaten. ⁵Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) ¹Erreicht in einem Wahlgang, in dem weniger als drei Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl stehen, niemand die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet unverzüglich ein zweiter Wahlgang statt. ²Wenn hiernach weiterhin Stimmengleichheit besteht, entscheidet das Los.
- (8) ¹Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter teilt den Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit. ²Die Wahl ist angenommen, wenn nicht spätestens eine Woche nach Zugang der Benachrichtigung eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingegangen ist.
- (9) ¹Nimmt eine Gewählte oder ein Gewählter die Wahl nicht an oder kommt eine Wahl nicht zustande, so findet zwei Wochen nach dem Wahltag eine erneute Wahl statt. ²Abs. 6 gilt entsprechend. ³Kommt eine Wahl nicht zustande, entscheidet das Los.
- (10) ¹Scheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des studentischen Konvents vorzeitig aus dem Amt, übernehmen die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in der Reihenfolge ihres Wahlergebnisses für die restliche Amtszeit den Vorsitz. ²Für sie oder ihn ist eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit zu wählen.
- (11) ¹Der Studentische Konvent ist mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit von der ihm vorsitzenden Person einzuberufen. ²Im Übrigen ist der Studentische Konvent auf Verlangen von mindestens 25 v. H. seiner Mitglieder binnen 14 Tagen einzuberufen.

3. Kapitel: Der Sprecherinnen- und Sprecherrat

§ 56 Wahl des Sprecherinnen- und Sprecherrats

- (1) Der Studentische Konvent wählt aus dem Kreis der an der Hochschule immatrikulierten Studierenden vier Mitglieder des Sprecherinnen- und Sprecherrats.
- (2) Die Wahlen finden unmittelbar im Anschluss an die Wahl der oder des Vorsitzenden des Studentischen Konvents und deren oder dessen Stellvertreterinnen und Stellvertreter statt.
- (3) ¹Die oder der Vorsitzende des Studentischen Konvents oder im Verhinderungsfall eine oder einer ihrer oder seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter leitet die Wahl. ²Über die Wahl ist eine Niederschrift zu erstellen.
- (4) ¹Jede oder jeder Wahlberechtigte kann jeweils nur eine Kandidatin oder einen Kandidaten vorschlagen. ²Die Wahlberechtigten geben die Wahlvorschläge in der Sitzung ab. ³Im Übrigen gilt § 55 Abs. 3 entsprechend.
- (5) Jede oder jeder Wahlberechtigte hat für jedes zu wählende Mitglied des Sprecher- und Sprecherinnenrats eine Stimme.
- (6) ¹Gewählt sind die vier Kandidatinnen oder Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen. ²Unter den Kandidatinnen oder Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt, die bei

wiederum gleicher Stimmenzahl wiederholt wird. ³Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (7) ¹Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter teilt den Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit. ²§ 55 Abs. 8 Satz 2 und Abs. 9 Satz 1 gelten entsprechend.
- (8) ¹Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so wird eine Neuwahl durchgeführt. ²Die Absätze 1 bis 7 gelten sinngemäß.
- (9) Die oder der Vorsitzende des Sprecherinnen- und Sprecherrates wird vom studentischen Konvent bestimmt.

4. Kapitel: Landesstudierendenrat

§ 57 Landesstudierendenrat

- (1) Die Studierendenvertretung der Hochschule entsendet bis zu fünf Vertreterinnen und Vertreter in den Landesstudierendenrat.
- (2) Der Studentische Konvent wählt die Vertreterinnen und Vertreter für den Landesstudierendenrat in der Regel in seiner konstituierenden Sitzung. Wählbar ist jedes Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gemäß Art. 19 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 BayHIG. Die Vertreterinnen und Vertreter werden für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Die Amtsperiode soll in der Regel am 1. Oktober eines jeden Jahres beginnen und spätestens mit Ablauf des 30. Septembers des darauffolgenden Jahres enden. § 56 Abs. 3 – 8 gelten entsprechend.

V. ABSCHNITT: PANASCHIEREN BEI HOCHSCHULWAHLEN

§ 58 Panaschieren bei Hochschulwahlen

Bei den Wahlen nach der WahlOHNU kann die wahlberechtigte Person innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl ihre Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern auch aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (Panaschieren).

VI. ABSCHNITT: GEMEINSAME VORSCHRIFTEN ÜBER DEN GESCHÄFTSGANG IN DEN KOLLEGIALORGANEN UND SONSTIGEN GREMIEN

§ 59 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Kollegialorgane und sonstigen Gremien (Gremien), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

§ 60 Ladung und Ladungsfristen, Einberufung auf Verlangen

- (1) ¹Die Gremien werden jeweils durch ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden einberufen und geleitet. ²Die Ladung hat unter Beifügung der von der oder dem Vorsitzenden vorgeschlagenen Tagesordnung so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Mitglieder eine Woche vor Sitzungsbeginn im Besitz der Ladung sein können; die Ladung kann per E-Mail erfolgen. ³Für Funktionsträger, die an

den Sitzungen ohne Stimmrecht beziehungsweise mit beratender Stimme teilnehmen, gilt Satz 2 entsprechend. ⁴Auf die Hochschulleitung findet Satz 2 keine Anwendung.

- (2) Ist die Behandlung einer Angelegenheit so dringlich, dass sie keinen Aufschub duldet, so kann die oder der Vorsitzende unter ausdrücklichem Hinweis auf die Dringlichkeit eine Sitzung unter Beachtung einer Ladungsfrist von drei Werktagen anberaumen.
- (3) ¹Die oder der Vorsitzende des Gremiums ist verpflichtet, auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Gremiums innerhalb von zwei Wochen eine Sitzung einzuberufen. ²Abs. 1 gilt entsprechend.
- (4) Die Hochschulleitung ist zu den Sitzungen aller Gremien unter Angabe der Tagesordnung einzuladen; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Die Hochschulleitung ist berechtigt, die Gremien unter Angabe einer Tagesordnung zu einer gemeinsamen Sitzung einzuberufen; Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 2 gelten entsprechend.
- (6) Abs. 4 und 5 gelten nicht für den Hochschulrat.

§ 61 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder sowie die Funktionsträger entsprechend § 60 Abs. 1 Satz 2 ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht berücksichtigt.
- (2) Nicht ordnungsgemäß geladene Mitglieder gelten als ordnungsgemäß geladen, wenn sie anwesend sind und den Ladungsmangel nicht unverzüglich rügen.
- (3) ¹Um eine Beschlussunfähigkeit zu vermeiden, kann die 1. Ladung nach § 60 Abs. 1 mit einer 2. Ladung für den Fall verbunden werden, dass die nach Abs. 1 erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend ist; in diesem Fall kann das Gremium in einem zeitlichen Mindestabstand von 30 Minuten zu einer zweiten Sitzung zusammentreten, wobei es ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. ²In der 2. Ladung ist auf die Bestimmungen des Satz 1 hinzuweisen.

§ 62 Zustandekommen von Beschlüssen

- (1) ¹Die Gremien beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Bei Prüfungsgremien sind Stimmenthaltungen unzulässig. ⁴Satz 2 gilt nicht für den Hochschulrat.
- (2) ¹Beschlüsse im Umlaufverfahren sind nur ausnahmsweise und unter der Voraussetzung zulässig, dass es sich nicht um eine wesentliche Angelegenheit handelt und diese aufgrund unerwarteter Dringlichkeit, die keinen Aufschub duldet, entschieden werden muss. ²Eine umfassende Information aller Mitglieder muss auch im Umlaufverfahren gewährleistet sein. ³Die oder der Vorsitzende gibt die zu behandelnde Angelegenheit unter Angabe und Begründung der Dringlichkeit den Mitgliedern des Gremiums schriftlich oder elektronisch bekannt. ⁴Den Zeitpunkt der Bekanntgabe vermerkt sie oder er in den das jeweilige Gremium betreffenden Akten. ⁵Die Bekanntgabe muss den Gegenstand der Abstimmung so bezeichnen, dass das einzelne Gremienmitglied ohne weiteres eine Entscheidung mit „ja“ oder „nein“ treffen kann. ⁶Die oder der Vorsitzende bestimmt einen Termin, bis zu dem die Rückmeldungen spätestens bei ihr oder ihm eingegangen sein müssen; ver-

spätet eingegangene Rückmeldungen werden nicht berücksichtigt. ⁷Die Frist zur Stimmabgabe beträgt mindestens drei Werktage. ⁸Sind die Stimmen aller Gremienmitglieder bereits vor Fristende eingegangen, gilt der Beschluss zum Zeitpunkt des Eingangs der letzten Stimme als zustande gekommen. ⁹Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. ¹⁰Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn sich die Mehrheit der Mitglieder an der Abstimmung beteiligt; Abs. 1 gilt entsprechend. ¹⁰Die oder der Vorsitzende vermerkt das Ergebnis der Abstimmung in den das jeweilige Gremium betreffenden Akten.

- (3) Für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, der Dekaninnen oder Dekane, der Prodekaninnen oder Prodekane und der Studiendekaninnen oder Studiendekane sowie für die Wahlen zur oder zum Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule und der Fakultäten finden Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz, Abs. 2 sowie § 61 Abs. 1, 1. Halbsatz und Abs. 3 keine Anwendung.

§ 63 Briefwahl

- (1) Für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, der Dekaninnen oder Dekane, der Prodekaninnen oder Prodekane und der Studiendekaninnen oder Studiendekane, der oder des Senatsvorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung sowie für die Wahlen zur oder zum Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule und den Fakultäten ist die Stimmabgabe auch in der Form der Briefwahl zulässig, wenn eine Wahl in einer Präsenzsitzung aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben, höherer Gewalt, aktuellem Pandemiegeschehen oder in Folge anderer wichtiger Gründe, die eine Anwesenheit aller Wahlberechtigten erheblich erschweren oder unmöglich machen, nicht stattfinden kann.
- (2) ¹Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter entscheidet über das Vorliegen von Gründen nach Satz 1. ²Sie oder er legt die Frist für die Stimmabgabe fest und informiert die wahlberechtigten Gremienmitglieder rechtzeitig über die Stimmabgabe in Form der Briefwahl und den Terminplan. ³Die Frist zur Stimmabgabe ist so festzulegen, dass sie spätestens acht Wochen nach Eingang der Wahlvorschläge bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bzw. nach Erteilung des Einvernehmens der Hochschulleitung endet. ⁴Die Information nach Satz 2 soll zusammen mit der Mitteilung der zur Wahl stehenden Kandidatinnen oder Kandidaten erfolgen.
- (3) ¹Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter übersendet die Wahlunterlagen spätestens zwei Wochen vor Ende der Frist zur Stimmabgabe an die Wahlberechtigten. ²Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat die Übersendung oder Aushändigung im Wählerverzeichnis zu vermerken. ³Bei Wahlen, für die eine vorherige Vorstellung der Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschrieben ist, werden die Briefwahlunterlagen unverzüglich nach der Kandidatenvorstellung versandt.
- (4) ¹Die Wahlberechtigten haben der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter in einem verschlossenen Briefwahlumschlag die in den Wahlumschlägen eingeschlossenen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden oder zu übergeben, dass der Wahlbrief spätestens vor Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Frist der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zugeht. ²Der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter nach diesem Zeitpunkt zugehende Briefwahlumschläge gelten nicht als Stimmabgabe. ³Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
- (5) ¹Spätestens nach Abschluss der Stimmabgabe werden den rechtzeitig eingegangenen Briefwahlumschlägen die Wahlumschläge entnommen und nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis unter Wahrung des Wahlgeheimnisses in die Wahlurne gelegt. ²Unverzüglich nach Ende der Frist zur Stimmabgabe erfolgt die Auszählung der Stimmen.

§ 64 Öffentlichkeit

- (1) ¹Die Gremien tagen nicht öffentlich. ²Sie können im Einzelfall für bestimmte Tagesordnungspunkte einer zukünftigen Sitzung die Öffentlichkeit beschließen, soweit nicht Personal- oder Prüfungsangelegenheiten behandelt werden oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Beschlüsse nach Abs. 1 Satz 2 werden in geheimer Abstimmung gefasst und bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 65 Geheime Abstimmung

¹Abstimmungen in Personalangelegenheiten erfolgen geheim, soweit nicht das Gremium einstimmig eine offene Abstimmung beschließt. ²Im übrigen ist geheim abzustimmen, soweit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangen. ³Bei Prüfungsgremien ist eine geheime Abstimmung ausgeschlossen.

§ 66 Stimmrechtsübertragungen

- (1) ¹Bei Abwesenheit einer Vertreterin oder eines Vertreters einer Mitgliedsgruppe in einem Gremium ist eine schriftliche Stimmrechtsübertragung für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen zulässig; als schriftlich gilt auch die Übertragung per E-Mail. ²Sind mehrere Vertreterinnen oder Vertreter einer Mitgliedsgruppe im Gremium vertreten, so kann das Stimmrecht auf eine andere Vertreterin oder einen anderen Vertreter der gleichen Gruppe übertragen werden; ist nur eine Vertreterin oder ein Vertreter einer Mitgliedsgruppe im Gremium vertreten, kann das Stimmrecht nur auf die gewählte Ersatzvertreterin oder den gewählten Ersatzvertreter übertragen werden. ³Die Übertragung des Stimmrechts auf eine Vertreterin oder einen Vertreter einer anderen Mitgliedsgruppe ist ausgeschlossen. ⁴Im Hochschulrat können die hochschulangehörigen Mitglieder ihr Stimmrecht nicht auf nicht hochschulangehörige Mitglieder übertragen beziehungsweise umgekehrt.
- (2) Sofern an ein Mitglied eines Kollegialorgans mehrere Stimmrechte übertragen werden, kann es nur eines von diesen wahrnehmen.
- (3) Abweichend von Abs. 1 sind bei Prüfungsgremien Stimmrechtsübertragungen nicht zulässig.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für die Hochschulleitung und die erweiterte Hochschulleitung.

§ 67 Geschäftsordnungen

¹Die Hochschulleitung, die erweiterte Hochschulleitung, das Kuratorium, der Hochschulrat, der Senat und die Organe des Promotionskollegs im Promotionszentrum können auf der Grundlage der Bestimmungen des V. Abschnitts für ihren Bereich Geschäftsordnungen erlassen. ²Für sonstige Gremien gilt die Geschäftsordnung des Senats entsprechend.

VII. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 68 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung vom 06.06.2013 in der Fassung der Fünften Änderungssatzung vom 15.05.2023 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrates der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm vom 24.03.2026 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der Präsidentin der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm nach Art. 9 Satz 3 BayHIG vom 26.03.2026

Neu-Ulm, den 01.04.2026

Prof. Dr. Julia Kormann
Präsidentin
Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm

Die Satzung wurde am 01.04.2026 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 01.04.2026 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 01.04.2026.